
BGH: Kostenermittlung für die Beseitigung einer Ölspur durch Fachbehörde

ZPO § 287 I; BGB §§ 249 I, II 1, 632 II BGB

Zur Ermittlung der erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen („Ölspur“), wenn der Geschädigte bei der Schadensbeseitigung durch eine Fachbehörde handelt.

BGH, Urteil vom 09.12.2014 - VI ZR 138/14 (LG Mannheim), NJW 2015, 1298

Anmerkung von Prof. Dr. Christian Huber

1. Problembeschreibung

Ein Fahrzeug verliert auf einer Straße Öl und verursacht eine Verschmutzung, die schon im Interesse der Verkehrssicherheit möglichst rasch durch die zuständige Behörde beseitigt werden muss. Die Behörde betraut damit typischerweise ein darauf spezialisiertes Unternehmen und macht die der Behörde vom Reinigungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters des schadensverursachenden Fahrzeug geltend. Mit solchen – auf den ersten Blick einfach gelagerten – Sachverhalten musste sich der *BGH* in den letzten Jahren häufig beschäftigen. Strittig war zunächst, ob die Behörde dafür (auch) den Zivilrechtsweg beschreiten kann (*BGH*, NZV 2011, 595 = NVwZ-RR 2011, 925; Urt. v. 14.6.2010 – 3 S 126/09, BeckRS 2011, 19092). Sodann wendete der Ersatzpflichtige ein, ob die Nassreinigung nicht zu kostenaufwändig wäre (*BGH*, NJOZ 2014, 976 = VersR 2013, 1544) oder das Reinigungsunternehmen bereits zum Einsatz gerufen wurde, noch ehe die Unfallstelle geräumt worden sei (*BGH*, NJOZ 2014, 979 = NVwZ 2014, 385 = VersR 2013, 1590). Nach Klärung all dieser Fragen streitet man im Anlassfall nur noch über die Höhe des Ersatzes der unstreitig gebotenen Maßnahme. Bei einer überschaubaren Anzahl von Anbietern und Überwältzbarkeit der Kosten auf einen ersatzpflichtigen Dritten besteht stets die Gefahr von „Mondscheintarifen“; oder anders ausgedrückt, die Leistungserbringer reizen womöglich Stück für Stück aus, ob für ihre Dienstleistung nicht auch noch eine Nuance mehr überwältzbar sein könnte, trägt den Nachteil doch nicht einmal die öffentliche Hand selbst, für die der in Rechnung gestellte Betrag idealiter ein Durchlaufposten ist, sondern die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Rechtliche Wertung

Letztendlich geht es um die Auslegung des Begriffs „erforderlicher Geldbetrag“ in § 249 II 1 BGB. Der *BGH* hat eine Reihe von Stehsätzen formuliert, die ungeachtet des großen trichterlichen Freiraums bewirken sollen, dass das Tatgericht nicht unrichtige Maßstäbe zu Grunde legt, was der *BGH* in concreto bejaht hat: Der Geschädigte darf den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten entspricht. Er ist dabei nicht auf die kostengünstigste Wiederherstellung beschränkt. Er muss nicht zu Gunsten des Schädigers sparen. Abzustellen ist auf den verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten. Zu berücksichtigen sind seine besonderen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, die kostengünstigste Schadensbeseitigungsart zu erkennen, ist doch bei mehreren zum Schadensausgleich führenden zumutbaren Möglichkeiten nur die mit dem geringsten Aufwand ersatzfähig. Der Ersatzanspruch nach § 249 II 1 BGB ist dabei auch nach Bezahlung der Rechnung des Dritten durch den Geschädigten kein bloßer Erstattungsanspruch. Maßgeblich ist vielmehr der erforderliche Geldbetrag. Allerdings genügt der Geschädigte seiner Darlegungs- und Beweislast durch Vorlage der Rechnung. Diese ist ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrags, ist aber nicht mit dem zu ersetzenden Schaden identisch.

Mangels einer Entgeltvereinbarung sind nur die Kosten ersatzfähig, die im Verhältnis zwischen Behörde und betrautem Fachunternehmen den Voraussetzungen des § 632 II BGB entsprechen, nämlich Üblichkeit, Angemessenheit im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB) sowie Billigkeit (§ 315 III BGB). Abzustellen ist auf die ortsübliche Vergütung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung. Der *BGH* betont,

dass Ortsüblichkeit nicht gleichzusetzen sei mit Branchenüblichkeit (so schon *BGH*, NJW 2004, 3484).

Eine mit technischen Fachleuten besetzte Fachbehörde, die häufig mit derartigen Fällen befasst ist und sich mit anderen Straßenbulasträgern austauschen kann, muss in der Lage sein, dass es nicht zu einer von einem Reinigungsunternehmen diktierte Preisgestaltung kommt. Insofern besteht ein Unterschied zu einem in einem Einzelfall Geschädigten, der technisch nicht versiert und über das Marktgeschehen nicht informiert ist (so *BGH*, NJW 2014, 3151 zur Frage der Höhe der überwälzbaren Kfz-Sachverständigenkosten), mag die Behörde auch nicht unbegrenzte Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten losgelöst von der tatsächlichen Marktsituation haben. Hier wurden bloß Reinigungsunternehmen aus dem Großraum Rhein-Neckar in den Blick genommen; es fehlen aber Feststellungen, zu welchen Konditionen sich in dem in Betracht kommenden Umkreis eine tatsächliche Auftragspraxis herausgebildet hat, weshalb eine Zurückweisung an das Berufungsgericht erfolgte.

3. Praktische Folgen

Sosehr der *BGH* unter Berufung auf die subjektiv-konkrete Schadensberechnung die Sicht ex ante des jeweils Geschädigten für maßgeblich ansieht, behält er doch im Auge, dass die Kosten im Rahmen bleiben müssen und nicht aus dem Ruder laufen dürfen. Wenn in Rechnung gestellte Kosten von dem, dem sie in Rechnung gestellt werden, an einen Dritten, nämlich den Ersatzpflichtigen, weitergewälzt werden (können), besteht die Neigung desjenigen, der die Rechnung legt, sich selbst gegenüber „besonders großzügig“ zu sein. Bei den Mietwagenkosten ist dem der *BGH* (*BGHZ* 160, 377 = NJW 2005, 51) durch eine normative Korrektur entgegengetreten, die eine Branche, die – jedenfalls zum Teil – überzogen hat, in die Schranken gewiesen hat, freilich in wahrscheinlich überzogenem Ausmaß und mit Instrumenten, die von der üblichen schadensrechtlicher Dogmatik beträchtlich abweichen.

Bei der Frage der Überwälzbarkeit der Nassreinigungskosten bewegt sich der *BGH* dem gegenüber auf durchaus vertrautem Terrain: Er stellt auf die jeweilige Kompetenz des Geschädigten ab. Zutreffend behandelt er eine fachkundige mit Sachverstand ausgestattete Behörde, die mit derartigen Fällen nahezu tagtäglich zu tun hat, anders als einen unbedarften Verbraucher, der mit einem Schadensfall erstmalig befasst ist. Der *BGH* bemüht sich – durchaus einleuchtend – um einen Gleichklang von Werkvertragsrecht (§ 632 II BGB) und Schadensrecht (§ 249 II 1 BGB). Wenn keine Entgeltvereinbarung getroffen wurde, ist die übliche Vergütung maßgeblich, da wie dort. Er spricht aber aus, dass es damit kein abschließendes Bewenden hat. Eine mit Sachverstand ausgestattete Behörde muss in der Lage sein, sich mit anderen Behörden auszutauschen, um abschätzen zu können, ob das verlangte Entgelt angemessen ist. Insoweit ist die Vergleichsgrundlage der Anbieter nicht auf den Rhein-Neckar-Raum begrenzt, mag schon wegen der zeitlichen Dringlichkeit auch nur eine Heranziehung von Anbietern aus einem begrenzten örtlichen Umkreis in Frage kommen. Die Ermittlung des solchermaßen Üblichen ist eine Tatfrage; jedenfalls eine Auseinandersetzung damit ist der Behörde als Geschädigtem zumutbar, mag sie auch nicht eine unbegrenzte Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit losgelöst von der tatsächlichen Marktsituation haben.

Professor *Dr. Christian Huber* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.